

Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343
„Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung
mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Lippstadt**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343

**„Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–36
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2486

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Abbildungsverzeichnis | III |
| Tabellenverzeichnis | III |
| 1.0 Einleitung..... | 4 |
| 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne | 4 |
| 1.1.1 Fachgesetze | 8 |
| 1.1.2 Fachpläne..... | 8 |
| 2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums | 10 |
| 2.1 Untersuchungsgebiet..... | 10 |
| 2.2 Geografische und politische Lage..... | 12 |
| 2.3 Naturschutzfachliche Planung | 12 |
| 2.3.1 Natura 2000-Gebiete | 13 |
| 2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche..... | 13 |
| 3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | 16 |
| 3.1 Untersuchungsinhalte..... | 16 |
| 3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung | 17 |
| 3.2.1 2. Änderung des Flächennutzungsplans | 17 |
| 3.2.2 Bebauungsplan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ | 17 |
| 3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .. | 19 |
| 3.3.1 Immissionen..... | 19 |
| 3.3.2 Erholung | 19 |
| 3.4 Schutzgut Tiere | 20 |
| 3.5 Schutzgut Pflanzen..... | 21 |
| 3.6 Schutzgut Fläche..... | 23 |
| 3.7 Schutzgut Boden | 24 |
| 3.8 Schutzgut Wasser | 26 |
| 3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser..... | 26 |
| 3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer | 26 |
| 3.9 Schutzgut Klima und Luft..... | 27 |
| 3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels | 27 |
| 3.10 Schutzgut Landschaft..... | 28 |
| 3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter..... | 29 |
| 3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen | 29 |
| 3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle | 31 |
| 4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen | 33 |
| 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen | 33 |
| 4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 33 | |
| 4.1.1.1 Immissionen..... | 33 |
| 4.1.1.2 Erholung..... | 33 |
| 4.1.2 Schutzgut Tiere..... | 33 |

Verzeichnisse

| | | |
|-------|---|----|
| 4.1.3 | Schutzgut Pflanzen | 34 |
| 4.1.4 | Schutzgut Fläche | 35 |
| 4.1.5 | Schutzgut Boden | 35 |
| 4.1.6 | Schutzgut Wasser..... | 35 |
| 4.1.7 | Schutzgut Klima und Luft | 35 |
| 4.1.8 | Schutzgut Landschaft | 35 |
| 4.1.9 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 35 |
| 4.2 | Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern | 36 |
| 4.3 | Kompensationsmaßnahmen..... | 36 |
| 4.3.1 | Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens | 36 |
| 4.3.2 | Ermittlung des Kompensationsbedarfs..... | 36 |
| 5.0 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten..... | 40 |
| 6.0 | Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens..... | 41 |
| 6.1 | Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen | 41 |
| 6.2 | Eingesetzte Techniken und Stoffe | 41 |
| 6.3 | Kumulierung benachbarter Plangebiete..... | 41 |
| 7.0 | Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 42 |
| 8.0 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)..... | 43 |
| 9.0 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 44 |
| | Quellenverzeichnis | 50 |
| | Anhang 1 | 52 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| Abb. 1 | Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 343 | 5 |
| Abb. 2 | Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ | 6 |
| Abb. 3 | Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan | 8 |
| Abb. 4 | Geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans | 8 |
| Abb. 5 | Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan..... | 9 |
| Abb. 6 | Bestandssituation im Plangebiet | 10 |
| Abb. 7 | Blick von Westen auf das Plangebiet. | 11 |
| Abb. 8 | Blick von Osten über den Parkplatz auf den Aldi-Markt | 11 |
| Abb. 9 | Rabatte mit Einzelbäumen im Südosten..... | 11 |
| Abb. 10 | Blick von Süden über den Parkplatz..... | 11 |
| Abb. 11 | Gehölze an der östlichen Plangebietsgrenze. | 12 |
| Abb. 12 | Gehölzstreifen zwischen Parkplatz und Radweg..... | 12 |
| Abb. 13 | Blick auf den Radweg „Im Wasen“ Richtung Osten. | 12 |
| Abb. 14 | Östlich an das Plangebiet angrenzende Fläche..... | 12 |
| Abb. 15 | Lage der Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet..... | 14 |
| Abb. 16 | Lage der Biotopverbundfläche im Untersuchungsgebiet..... | 15 |
| Abb. 17 | Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet..... | 22 |
| Abb. 18 | Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und der anstehenden Bodentypen..... | 25 |
| Abb. 19 | Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) innerhalb des Gewerbegebiets Am Mondschein..... | 28 |
| Abb. 20 | Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des Luftbildes..... | 37 |
| Abb. 21 | Darstellung des Planungsziels des Bebauungsplans Nr. 343 | 38 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| Tab. 1 | Potenzielle Wirkfaktoren..... | 18 |
| Tab. 2 | Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 343 | 22 |
| Tab. 3 | Überblick über die im Plangebiet anstehenden Böden gemäß der Bodenkarte BK 50. | 24 |
| Tab. 4 | Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen. | 30 |
| Tab. 5 | Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ | 39 |

1.0 Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt.

Das Plangebiet umfasst das Gelände eines Lebensmitteldiscounters in Lippstadt. Der Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist der Wunsch des Betreibers, die Verkaufsfläche des bestehenden Discounters zu erweitern. Im Rahmen betrieblicher Marktanpassungen soll zudem eine umfassende Modernisierung der Betriebsstätte in die Wege geleitet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung und Modernisierung des ansässigen Lebensmitteldiscounters zu schaffen. Es ist seitens des Betreibers geplant, den Discountmarkt auf das aktuelle Filialkonzept umzustellen und auf eine zeitgemäße Dimensionierung zu erweitern, damit die Betriebsstätte den aktuellen Anforderungen an Sortiment und Gestaltung entspricht. Vorgesehen ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 800 m² auf ca. 1.270 m². Die Anpassungen dienen dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebsstätte und sollen durch vollständigen Neubau erfolgen. Das Vorhaben lässt sich somit als nachhaltige Sicherung eines etablierten Nahversorgungsbetriebes charakterisieren.

Die angestrebte Erweiterung und Modernisierung steht den Festsetzungen des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ entgegen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist deshalb die Neuaufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Es bedarf insbesondere einer Heraufsetzung der maximal zulässigen Verkaufsfläche und einer Anpassung der Art der baulichen Nutzung. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Lage des Plangebiets

Das ca. 0,49 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 343 und der deckungsgleichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im

Einleitung

Osten der Stadt Lippstadt. Es umfasst die Flurstücke die Flurstücke 525, 628, 705, 708 und 718 der Flur 36 in der Gemarkung Lippstadt.

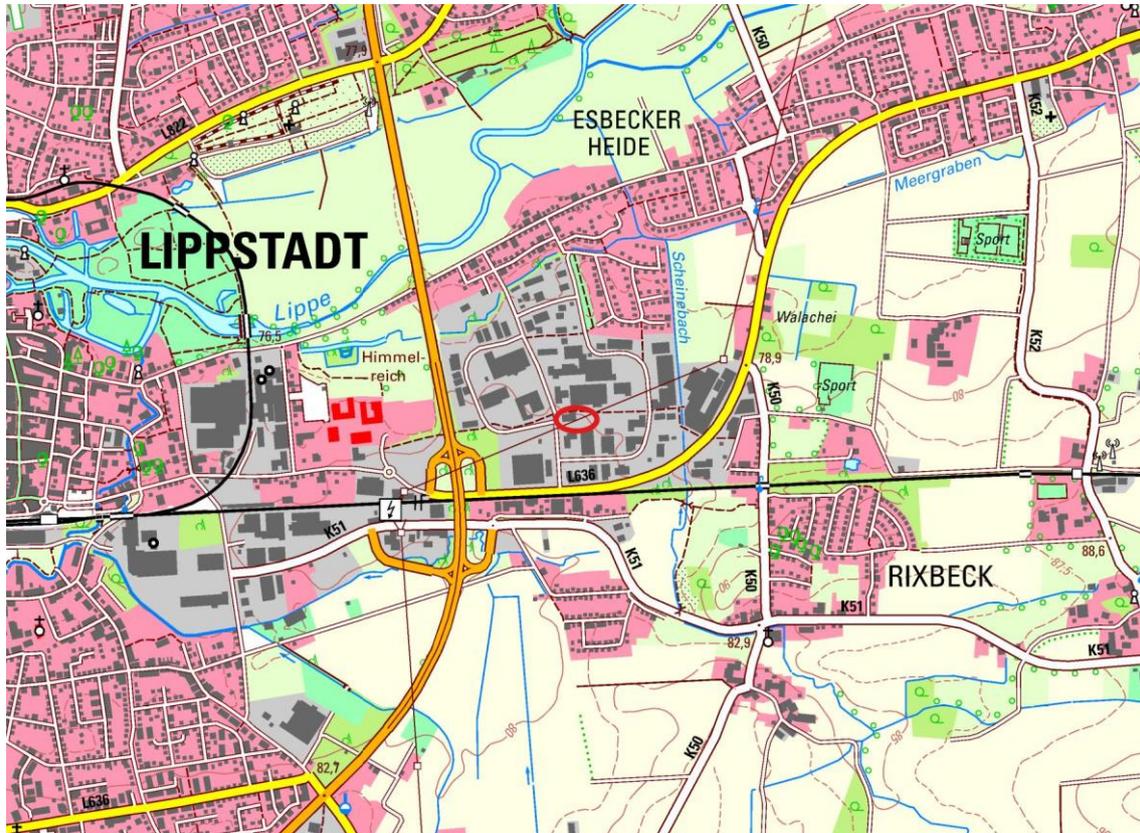


Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Bebauungsplan Nr. 343

Art und Maß der baulichen Nutzung

Ausgangslage für die Anpassungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes ist die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche auf ca. 1.270 m². Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ wird ein Sonstiges Sondergebiet SO (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel/Nahversorgung“ festgesetzt.

Für das Sondergebiet wird eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise festgesetzt, mit der Maßgabe, dass hier Baukörperlängen / bauliche Anlagen von über 50 m zulässig sind.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird in dem Sondergebiet mit 0,8 festgesetzt. In dem bereits heute hoch verdichteten und für den Einzelhandel genutzten Bereich ist es erforderlich, zu entsiegeln und Bäume zu pflanzen. So sollen insbesondere die Stellplätze südlich der Pkw-Grundstückszufahrt entsiegelt und bepflanzt werden. Aufgrund der begrenzten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind diese Maßnahmen allerdings nur beschränkt möglich, da sonst die angestrebte Nutzung nicht erreicht werden könnte. Daher ist es sinnvoll, eine Überschreitung des Höchstmaßes der

Einleitung

Flächen oder Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Aus stadtgestalterischen sowie mikroklimatischen Gründen sind die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Flächen gemäß Biotoptyp 7.1 mit einem Grundwert von 3 Punkten gemäß LANUV NRW Stand März 2008 zu bepflanzen bzw. zu erhalten. Abgängige Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Bebauungsplan Nr. 186

Im aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ ist für den Geltungsbereich der Neuaufstellung als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung festgesetzt. Darüber hinaus trifft er Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, eine Baumassenzahl von 10, eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise sowie eine zulässige max. Gebäudehöhe von 97 m über NN festgesetzt.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 werden, sobald er in Kraft getreten ist, in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 186 ersetzt. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt stellt die Flächen im Plangebiet östlich der Straße Am Mondschein als „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Aus dieser Darstellung lässt sich die in der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 vorgesehene Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ nicht entwickeln.

Um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem FNP gemäß § 8(2) BauGB zu entsprechen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 erfolgt daher die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die eine Darstellung der Änderungsfläche als „Sondergebiet Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt“ zum Ziel hat. (HEMPEL + TACKE 2023A)

Einleitung

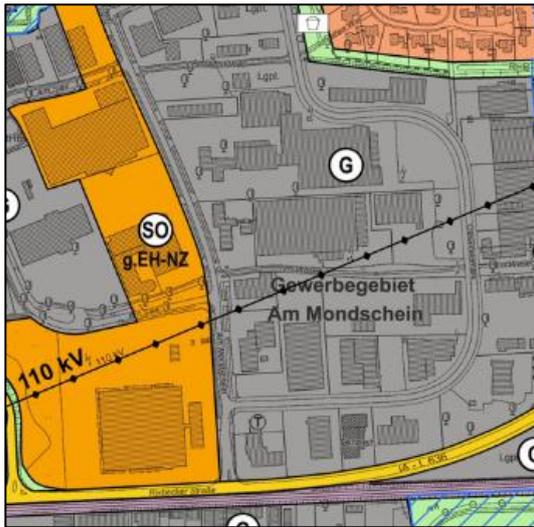


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (HEMPEL + TACKER 2023c).

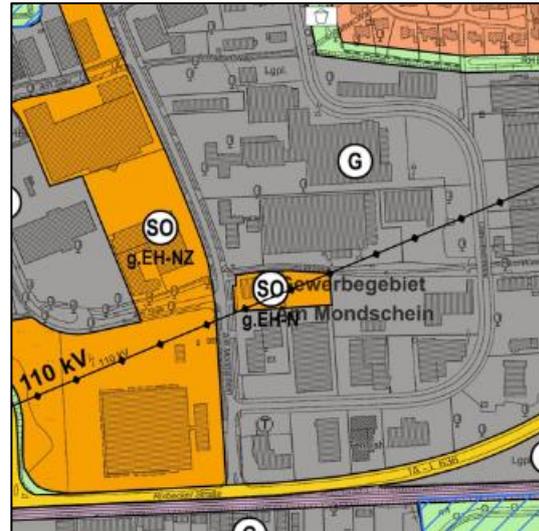


Abb. 4 Geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans (HEMPEL + TACKER 2023c).

1.1.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anhang 1 aufgeführt.

1.1.2 Fachpläne

Regionalplan

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt „Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. (BR ARNSBERG 2012).

Einleitung

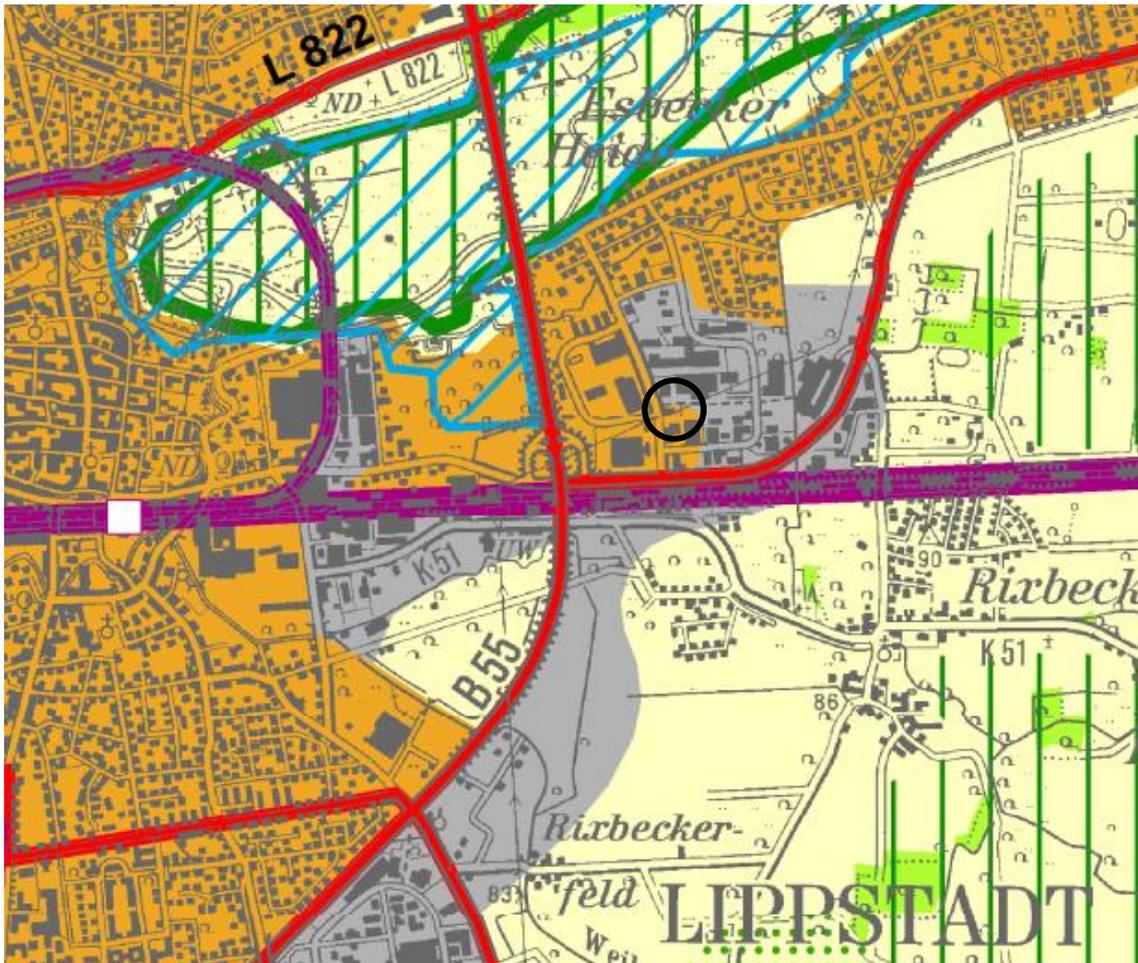


Abb. 5 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist mit einem schwarzen Kreis markiert. (BR Arnsberg 2012)

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans I „Obere Lippetalung/Geseker Unterbörde“, innerhalb einer Siedlungsfläche ohne Festsetzungen. (KREIS SOEST 2003)

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und den deckungsgleichen Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

Bestandssituation



Abb. 6 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Das ca. 0,49 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt liegt im Zentrum des Gewerbegebiets Am Mondschein, im Osten von Lippstadt. Es ist überwiegend versiegelt, da es derzeit bereits als Standort eines Aldi-Marktes mit dazugehörigen Parkplätzen genutzt wird. Nördlich des Parkplatzes befindet sich ein Gehölzstreifen mit Gehölzarten wie Hainbuche, Kirsche, Robinie, Weide, Hartriegel, Weißdorn, Rose und Holunder. Im Osten wird das Plangebiet durch ein Gebüschstreifen aus Weide, Rose, Liguster und Hartriegel begrenzt. Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Rabatte mit sechs Einzelbäumen (Pappeln, Eberesche, Hainbuche, Robinie). Die Bäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 15 und 50 cm auf. Die Rabatte selbst wird überwiegend von Ziergehölzen wie z. B. Spiersträuchern

Grundstruktur des Untersuchungsraums

eingenommen, die extrem zurückgeschnitten wurden. Innerhalb der Rabatte wurde bei der Ortsbegehung am 10.10.2023 ein Vorkommen von Mauereidechsen festgestellt.

Rund um das Plangebiet grenzen Gewerbebetriebe an. Westlich verläuft die Straße „Am Mondschein“ und nördlich der Fuß- und Radweg „Im Wasen“. Der Bereich östlich des Plangebiets ist auf dem Luftbild (s. Abb. 6) noch als Brachfläche zu erkennen, wurde aber bereits für ein künftiges Bauvorhaben geräumt und stellt sich als überwiegend geschotterte und teils asphaltierte Fläche dar (vgl. Abb. 14).

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 7 Blick von Westen auf das Plangebiet.



Abb. 8 Blick von Osten über den Parkplatz auf den Aldi-Markt.



Abb. 9 Rabatte mit Einzelbäumen im Südosten.



Abb. 10 Blick von Süden über den Parkplatz.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 11 Gehölze an der östlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 12 Gehölzstreifen zwischen Parkplatz und Radweg.



Abb. 13 Blick auf den Radweg „Im Wasen“ Richtung Osten.



Abb. 14 Östlich an das Plangebiet angrenzende Fläche.

2.2 Geografische und politische Lage

Das ca. 0,49 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich im Gewerbegebiet „Am Mondschein“ im Osten der Stadt Lippstadt, Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

Dabei wird, aufgrund der Lage innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets, ein Untersuchungsgebiet von 300 m um das Plangebiet betrachtet.

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich zwei Biotopkatasterflächen und eine Biotopverbundfläche.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Es sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet vorhanden.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Untersuchungsgebiet liegen zwei Biotopkatasterflächen. Die „Brachfläche ‚Walachei‘ in Esbeck“ (BK-4316-529) befindet sich ca. 230 m nordöstlich des

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Plangebiets und das „Grünland- und Streuobstwiesengebiet ‚Auf dem Tenzel‘ westlich Rixbeck“ (BK-4316-007) beginnt ca. 260 m südöstlich.

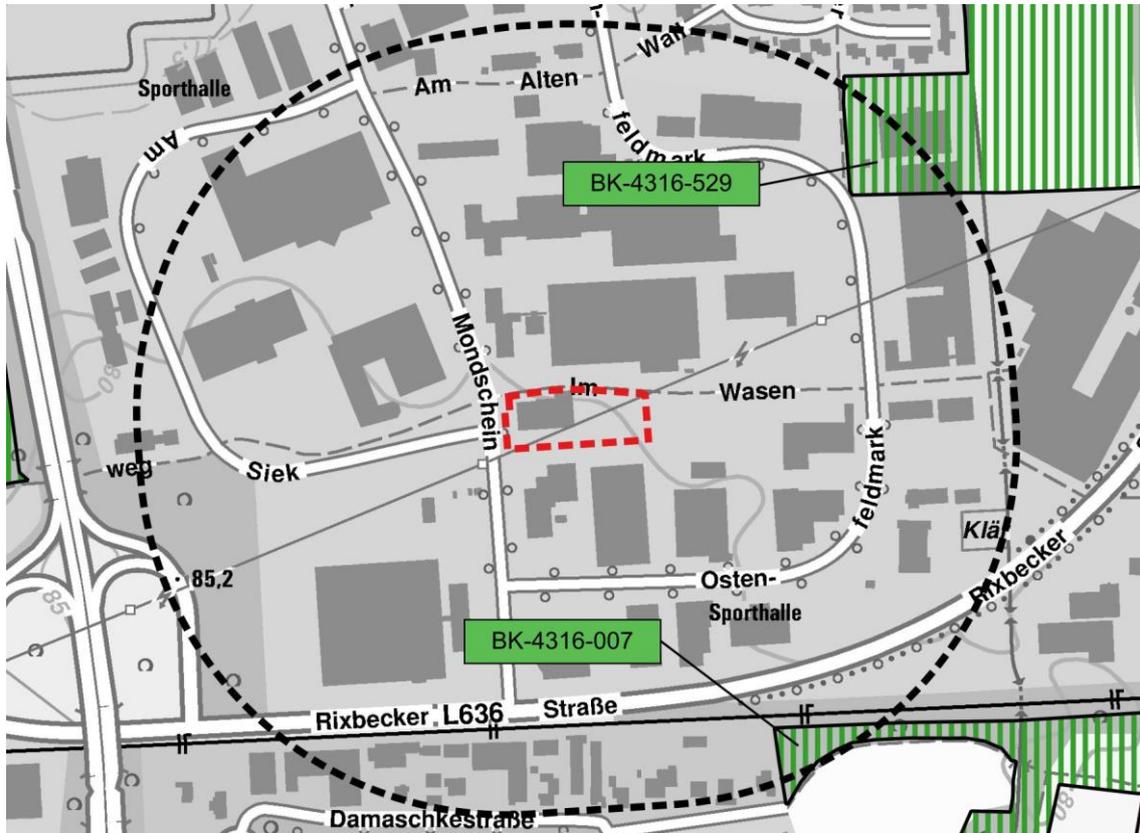


Abb. 15 Lage der Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 300 m) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopkatasterflächen durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt werden ausgeschlossen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Die Biotopverbundfläche „Gehölz-Grünlandkomplexe an Scheinebach, Mühlenbach und Lämmerbach“ (VB-A-4316-004) beginnt ca. 250 m südöstlich des Plangebiets.

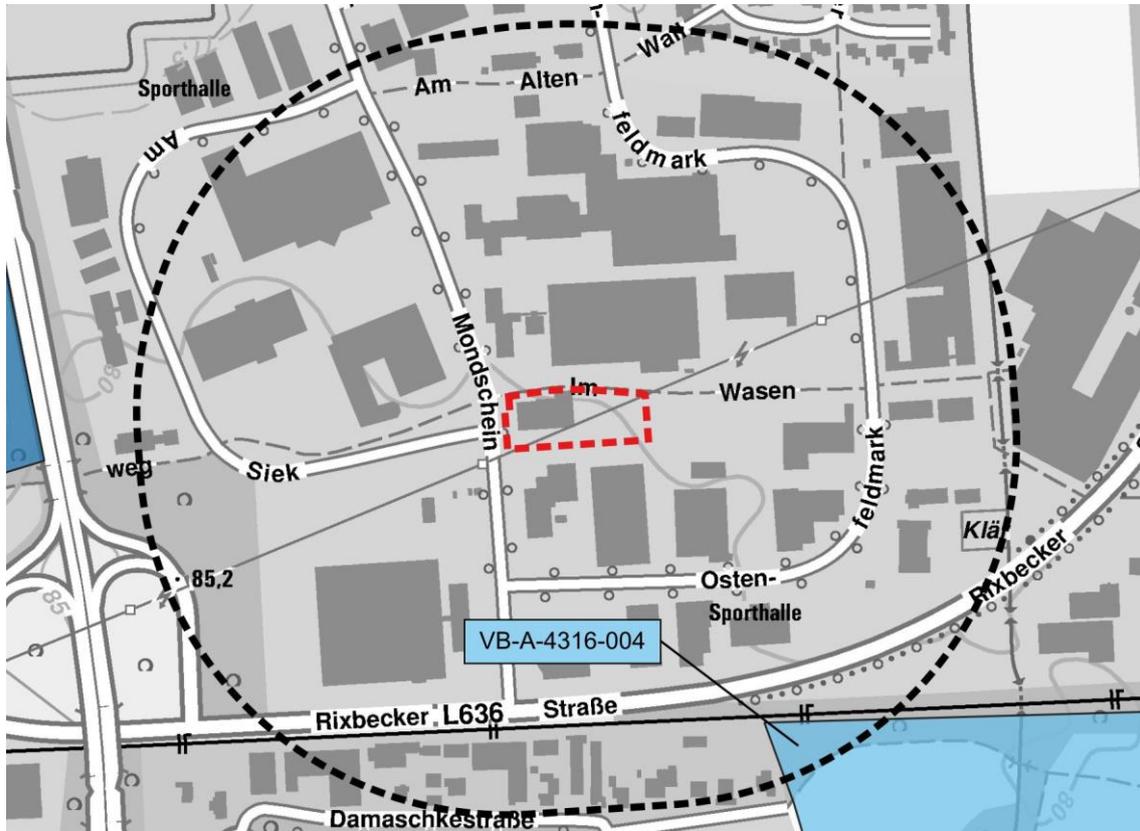


Abb. 16 Lage der Biotopverbundfläche im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 300 m um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopverbundfläche durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt werden ausgeschlossen.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der deckungsgleichen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt und dessen Umfeld wurden am 10. Oktober 2023 begangen. Im Zuge dessen wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2023).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Filiale und der Erweiterung der Verkaufsfläche geschaffen werden.

3.2.1 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist inhaltlich an das parallellaufende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ gekoppelt. Das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt folgende Planungsziele:

- Schaffung der Voraussetzung für die bauliche Erweiterung des örtlichen Lebensmittelmarktes
- Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO auf Ebene des Bebauungsplanes (HEMPEL + TACKE 2023C)

3.2.2 Bebauungsplan Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernen von einzelnen Gehölzen
- Abbruch und Neubau eines Aldi-Marktes
- Entsiegeln von Stellplätzen
- Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ der Stadt Lippstadt.

| Maßnahme | Wirkfaktor | Auswirkung | Betroffene Schutzgüter |
|---|--|--|---|
| Baubedingt | | | |
| Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Stellplatzflächen | Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund | Lebensraumverlust/-degeneration | Tiere Pflanzen |
| | | Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung | Fläche Boden |
| | ggf. Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude | Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers | Fläche Boden Wasser |
| | Entfernung der Biotopstrukturen | Lebensraumverlust/-degeneration | Fläche Pflanzen Tiere |
| Baustellenbetrieb | Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb | Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser | Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft |
| Anlagebedingt | | | |
| Errichtung des Gebäudes und der Stellplätze | Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust | Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen | Fläche Tiere Pflanzen |
| | | Bodenverlust | Boden |
| | | Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss | Fläche Wasser |
| | | Ggf. Veränderung von Klimatopen | Klima |
| Gebäudeneubau | Silhouettenwirkung des Gebäudes | Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren | Menschen Landschaft Tiere |
| Betriebsbedingt | | | |
| Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen | Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Belastung der Atmosphäre | Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß | Menschen Gesundheit Luft |
| Nutzung des Gebäudes und Nutzung der Stellplätze | Beeinträchtigung von wandernden Tierarten | Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG | Tiere |
| | Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | |
| Ggf. Zusätzlicher Kfz-Verkehr | Lärmemissionen und Personenbewegungen | Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen | Menschen Gesundheit Tiere |
| | Beleuchtung | Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere | Tiere |

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist vor allem geprägt von den umgebenden Nutzungen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Gewerbebetriebe. Des Weiteren besteht bereits ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet, da sich dort schon ein Aldi-Markt befindet. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen wie z. B. Wohngebiete.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus. Da sich im Bereich des Plangebietes bereits ein Aldi-Markt befindet, wird nicht von einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Gegensatz zur Bestandssituation ausgegangen.

Insgesamt sind durch die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch bezüglich Immissionen zu erwarten.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewerbegebiet Am Mondschein der Stadt Lippstadt. Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Plangebiet daher nicht zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen beansprucht, die keine relevante Erholungsfunktion vorweisen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit bezüglich der Erholungsnutzung wird ausgeschlossen.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt (9 Säugetierarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 10.10.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Am Gebäude des Aldi-Marktes sowie an Gebäudefassaden und -dächern in der unmittelbaren Umgebung wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. In einem Baum in dem Gehölzstreifen im Norden des Plangebiets wurde ein Taubennest festgestellt. Die übrigen Gehölze im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten übernehmen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

In der Rabatte an der südlichen Plangebietsgrenze wurde bei der Ortsbegehung ein Vorkommen (mindestens 5 Individuen) der Mauereidechse festgestellt. Es ist anzunehmen, dass sich die Population ursprünglich auf der östlichen Brachfläche angesiedelt hatte und bei Inanspruchnahme dieser Fläche auf das Plangebiet ausgewichen ist.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Planungsrelevante Tiere

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Breitflügelfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Zwergfledermaus und die Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese werden in Kapitel 4.1.2 beschrieben.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt hat unter Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 genannten allgemeinen und speziellen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 10. Oktober 2023 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Bei der Biotoptypenkartierung wurden folgende Biotoptypen erfasst:

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Biototypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ (P) und in der näheren Umgebung (U).

| Code | Biototypen | P | U |
|------|--|---|---|
| 1.1 | versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) | x | x |
| 1.3 | Teil- oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster | | x |
| 2.3 | Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand | | x |
| 4.5 | Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker | x | x |
| 7.1 | Hecke, Wallhecke, Gehölzsteifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 % | x | |
| 7.2 | Hecke, Wallhecke, Gehölzsteifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 % | x | x |
| 7.4 | Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch | x | x |



Abb. 17 Bestandssituation der Biototypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 15 m (schwarze Strichlinie).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Aldi-Filiale wird es innerhalb des überbaubaren Bereichs zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei jedoch überwiegend um eine bereits versiegelte Fläche (1.1), nur vereinzelt werden Gehölze (7.2, 7.4) beansprucht.

Die vorhandenen Gehölzflächen an der nördlichen und südöstlichen Grenze des Plangebiets werden zum Erhalt festgesetzt. Darüber hinaus wird im Bereich der südwestlichen Parkplätze eine weitere Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsiegelt.

Insgesamt führt die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass der Flächenverbrauch auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden neben der Flächeninanspruchnahme die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ umfasst insgesamt 4.948 m². Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ wird es vollständig als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 ausgewiesen. Demnach dürfen bis zu 3.958 m² der Fläche versiegelt sein.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen keine weitere Flächenversiegelungen einher, gemäß der Eingriffsbilanzierung (siehe Kap. 4.3). Darüber hinaus werden Flächen mit Pflanzbindung festgesetzt und im südwestlichen Bereich des Parkplatzes wird sogar ein Teilbereich entsiegelt.

Durch das geplante Vorhaben wird eine Fläche überplant, die bereits baulich in Anspruch genommen wurde. Aufgrund der Wiedernutzung der bereits beanspruchten Fläche berücksichtigt die geplante Bebauungsplanänderung den Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Insgesamt ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich des Plangebiets auszugehen.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2023).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung der Bodenkarte 1 : 50.000 aufgrund des Maßstabes nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen der anstehenden Böden in dem erforderlichen Maßstab darzustellen (insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen zwei Bodentypen). Die genannten Angaben können daher nur als Orientierung dienen.

Gemäß der Bodenkarte wird das Plangebiet überwiegend von Gley eingenommen. Im Osten steht zudem Pseudogley an. Den anstehenden Bodentypen wird keine Schutzwürdigkeit zugeschrieben. (WMS-FEATURE 2023)

Tab. 3 Überblick über die im Plangebiet anstehenden Böden gemäß der Bodenkarte BK 50.

| Bodeneinheit | L4316_G232GWA3 | L4316_S251SW3 |
|---------------------------------|-----------------------------|----------------------------|
| Bodeneinheit (analog) | G4 | S2 |
| Bodentyp | Gley | Pseudogley |
| Bodenartengruppe des Oberbodens | tonig-lehmig | tonig-lehmig |
| Grundwasserstufe | Stufe 3 -tief – 8 bis 13 dm | Stufe 0 ohne Grundwasser |
| Staunässegrad | Stufe 0 ohne Staunässe | Stufe 3 mittlere Staunässe |
| Wertzahlen der Bodenschätzung | 35 bis 50 mittel | 40 bis 55 mittel |
| Erodierbarkeit des Oberbodens | 0,01 – sehr gering | 0,12 gering |
| Verdichtungsempfindlichkeit | sehr hoch | sehr hoch |
| Schutzwürdigkeit des Bodens | nicht bewertet | nicht bewertet |

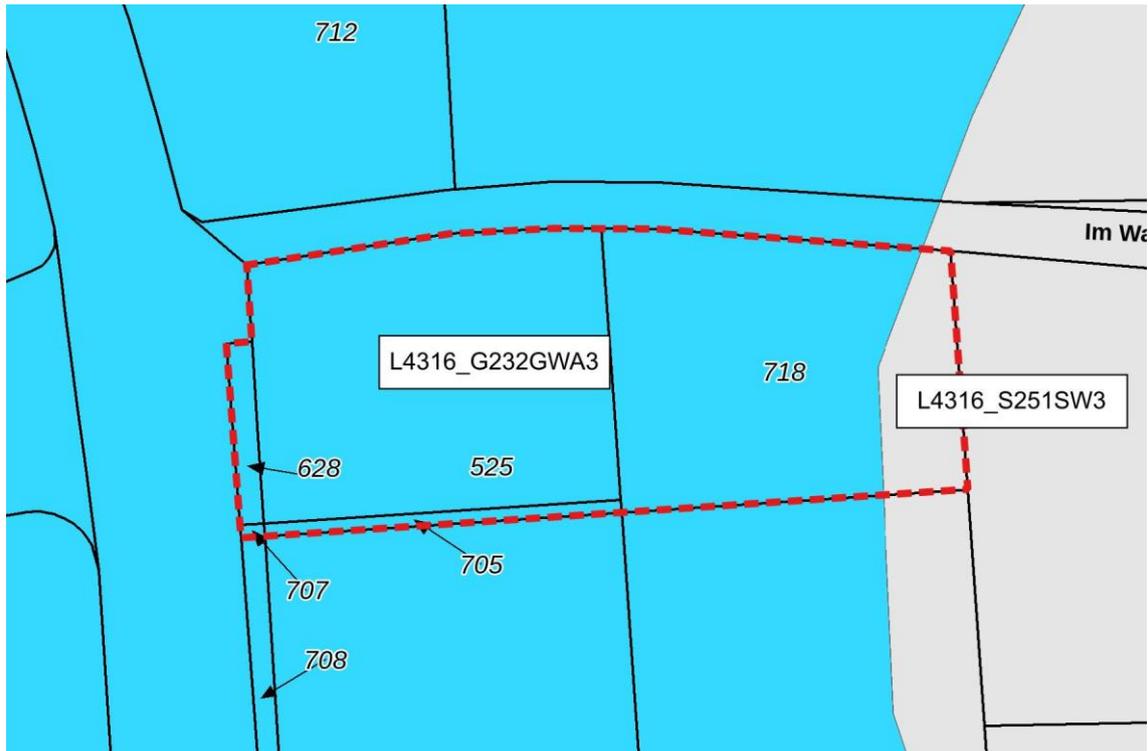


Abb. 18 Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und der anstehenden Bodentypen (WMS-FEATURE 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird eine solche Wiedernutzung bzw. Umnutzung von versiegelten Flächen ermöglicht.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Niederung der Lippe / Lippstadt“ (278_25), dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Die im tieferen Untergrund anstehenden Ablagerungen der Oberkreide sind von geringer Durchlässigkeit und entsprechend geringer Grundwasserergiebigkeit. Sie werden flächendeckend von quartären Schichten überlagert, die nördlich der Lippe schluffig, sandig und kiesig ausgebildet sind, südlich der Lippe aus Löss, Lehm, Auen- und Hochflutlehm bestehen. Die Mächtigkeit der Sande und Kiese beträgt ca. 10 m - 30 m, im Rinnensystem auch mehr. In Teilbereichen sind die mitteldurchlässigen Ablagerungen durch eingelagerte Schluffe und Tone zweigeteilt, so dass hier lokal zwei Grundwasserhorizonte existieren. Die Grundwasserergiebigkeit wird nördlich der Lippe insgesamt als mittel bis hoch eingestuft. Die südlich der Lippe anstehenden Ablagerungen sind gering bis sehr gering durchlässig, die Grundwasserergiebigkeit ist entsprechend. Der Grundwasserflurabstand liegt im gesamten Grundwasserkörper zwischen 0,5 m und ca. 3,0 m“ (MUNV 2023B). Der Zustand des Grundwasserkörpers wird mengenmäßig „gut“ und chemisch aufgrund einer Ammoniumbelastung als „schlecht“ bewertet.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, wird es nicht zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer (MUNV 2023B). Das nächstgelegene Gewässer ist der Scheinbach, der ca. 290 m östlich in Süd-Nord-Richtung verläuft. Die Lippeaue beginnt ca. 600 m nordwestlich des Plangebiets.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht in Oberflächengewässer eingegriffen, es kommt zu keiner Beeinträchtigung von Oberflächengewässern.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch seine innere Ortslage und den hohen Versiegelungsgrad. Aufgrund dessen kann es dem Industrie-Klimatop zugeordnet werden. Das Industrie-Klimatop ist mit dem Stadtkern- und Stadt-Klimatop vergleichbar, weist aber großflächige Verkehrsflächen und weit höhere Emissionen auf (immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen). Bei intensiver Aufheizung am Tage bildet sich auch nachts aufgrund der Ausdehnung versiegelter Flächen eine deutliche Wärmeinsel aus, obwohl die Dächer der Hallen teilweise bemerkenswert auskühlen. Die am Boden befindlichen Luftmassen sind erwärmt, trocken und mit Schadstoffen angereichert. Die massiven Baukörper und die bodennahe Erwärmung verändern das Windfeld wesentlich. (LANUV 2023B)

Gemäß der Klimaanalysekarten des LANUV (2023B) weist das Plangebiet und die Umgebung tagsüber starke thermische Belastung (Kategorie Siedlung > 35 bis 41 °C) auf. Auch die nächtliche Überwärmung wird als stark (> 20 °C) eingestuft.

Die bioklimatische Situation des Plangebietes ist insgesamt als ungünstig zu bezeichnen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Erhöhung des Versiegelungsgrade im Bereich des Plangebietes. Bereits im Bestand ist ein Großteil der Flächen versiegelt und überbaut. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Durch die geplante Entsiegelung im Bereich der südlichen Stellplätze und die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen können Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen bzw. erhalten werden.

Insgesamt führt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich als eher gering einstufen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Klimawandel und der damit zu erwartende weitere Anstieg der Temperaturen sorgen dafür, dass die Bedeutung der Hitzebelastung in NRW zukünftig weiter zunehmen wird. Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen zur Minderung der Hitzebelastung der Bevölkerung sind daher ein zentraler Baustein zur Anpassung an den Klimawandel in NRW.

Um der Hitzebelastung entgegenzusteuern wird folgende Festsetzung zur Dachbegrünung getroffen: „Aus mikroklimatischen Gründen sind die Flachdächer der geplanten Neubauten mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche für erforderliche haustechnische Einrichtungen und Lichtkuppeln“ (HEMPEL + TACKE 2023A)

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Gewerbegebiets am Mondschein. Dem Landschaftsbild kann allenfalls eine untergeordnete Rolle zugeschrieben werden. Bedeutende Elemente stellen die Alleen an den Straßen „Am Mondschein“, „Am Siek“ und „Ostenfeldmark“ sowie die Gehölzstreifen entlang des Fuß- und Radweges „Im Wasen“ dar.



Abb. 19 Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) innerhalb des Gewerbegebiets Am Mondschein.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine zu großen Teilen bereits bebaute Fläche überplant. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung wird sich räumlich und gestalterisch in das bestehende Ortsbild integrieren. Aufgrund der Lage des Plangebiets nimmt die geplante Bebauung keine solitäre Stellung im Raum ein. Eine Zersiedelung der Landschaft wird somit nicht weiter vorangetrieben.

Insgesamt wird es zu keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet kommen.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs. Es befinden sich keine Kulturgüter mit Raumwirkung im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung. (LWL 2010)

Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird nicht erwartet.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist in diesem Zusammenhang nur eine sehr geringe Ausstattung auf, da ein Großteil bereits versiegelt ist.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 4 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

| Schutzgut/Schutzgutfunktion | Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern |
|---|---|
| Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete | <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz |
| Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung | <ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter. |
| Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion | <ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere |
| Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion | <ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen |
| Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche |
| Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion | <ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz) |
| Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung | <ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen |

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

| Schutzgut/Schutzgutfunktion | Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern |
|---|---|
| Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichs-funktion - Lufthygienische Ausgleichs-funktion | <ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch |
| Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere |
| Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften | <ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes |

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Abbruch der Bestandsgebäude und ein geringfügiger Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen einhergeht. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer geringen, nicht relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung, das Schutzgut Klima und Luft und das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden ausgeschlossen. Durch die bestehende Bebauung und anthropogenen Überprägung wird es keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche geben.

Für die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter werden in Kap. 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beschrieben.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Immissionen

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt sind keine erheblichen Auswirkungen auf Immissionen zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.1.2 Erholung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt sind keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023). Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Breitflügelfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Zwergfledermaus und die Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung des Gebäudes wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung von Gebäuden methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle des Gebäudes.

Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kästen frei anfliegen können.

Mauereidechse

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollten während der Winterruhe der Mauereidechsen (ab Ende September bis März) auf der Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgen.

Da im Plangebiet keine zusätzlichen Versiegelungen vorgesehen sind, im Bereich der Stellplätze eine weitere Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entsiegelt werden soll und vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet auch jetzt schon kein geeignetes Habitat darstellt, sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken.

Alle an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird

- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ mit der Planungssituation.

Es wird zunächst der Biotopwert im Bestand ermittelt. Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

Die Ermittlung der Flächenanteile des Bestands- und Planwertes erfolgt anhand der Festsetzungen der Bebauungspläne.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bestand

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 186 „Gewerbegebiet Am Mondschein“ setzt für das gesamte Plangebiet ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest. 80 % der Fläche wird demnach als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) berechnet, die übrigen 20 % als „Intensivrasen, Staudenrabatten“ (Code 4.5).

Planung

Für das Sondergebiet wird ebenfalls eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Hier werden 80 % der Fläche als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) und die restlichen 20 % werden als „Intensivrasen, Staudenrabatten“ (Code 4.5) bzw. den Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als „Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %“ (Code 7.1) angesetzt.



Abb. 20 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

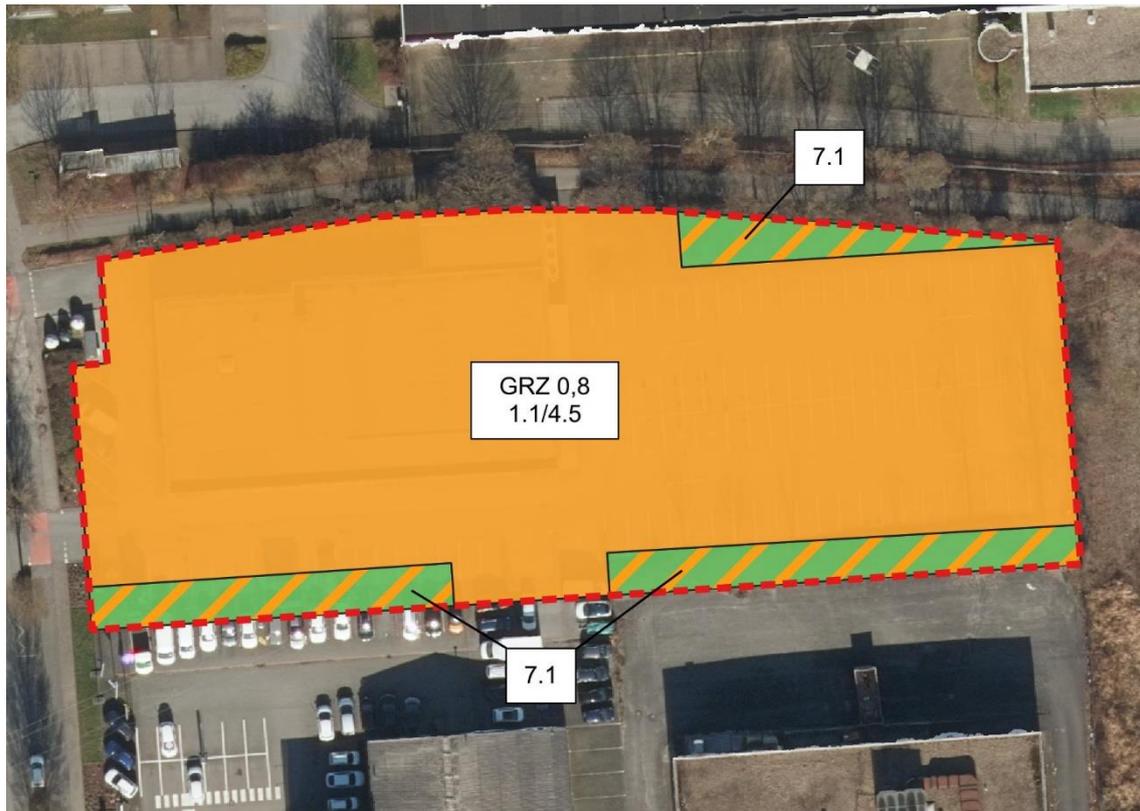


Abb. 21 Darstellung des Planungsziels des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ auf Grundlage des Luftbildes.

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach Umsetzung der Planung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Tab. 5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“.

| Bestandswert | | | | |
|---|---|--------------------------------|-------------------|---------------------|
| Code | Biotoptyp | Fläche in m² | Wertfaktor | Biotoppunkte |
| 1.1 / 4.5 | Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % GE-Fläche] | 3.958 | 0 | 0 |
| | Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker | 990 | 2 | 1.980 |
| | Summe | 4.948 | | 1.980 |
| Planwert | | | | |
| Code | Biotoptyp | Fläche in m² | Wertfaktor | Biotoppunkte |
| 1.1 / 4.5 / 7.1 | Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % SO-Fläche] | 3.958 | 0 | 0 |
| | Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker | 366 | 2 | 732 |
| | Hecke, Wallhecke, Gehölzsteifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 % | 624 | 3 | 1.872 |
| | Summe | 4.948 | | 2.604 |
| Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauungsplanänderung: | | | | |
| 1.980 – 2.604 = 624 | | | | |

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 1.980 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 2.604 Biotoppunkte.

Demnach entsteht durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ kein Kompensationsdefizit. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

„Bezüglich der Konformität mit dem EHK [Einzelhandels- und Zentrenkonzept] der Stadt Lippstadt liegt mit dem Erweiterungsvorhaben ein atypischer Fall vor. Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment können im begründeten Einzelfall auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig sein. Voraussetzung hierfür ist gemäß EHK, dass der Einzelhandelsbetrieb aufgrund betrieblicher Besonderheiten oder der besonderen städtebaulichen Situation nicht zu der Art Betrieb gehört, die von der Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst wird. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Einzugsbereich des Betriebes im Warenangebot bisher unterversorgt war und innerhalb des Einzugsbereiches des Betriebes zentrale Versorgungsbereiche an anderen Standorten nicht vorgesehen sind. Die Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass das Erweiterungsvorhaben der im EHK genannten Definition einer atypischen Fallgestaltung entspricht. Gründe dafür sind die hohe Nahversorgungsrelevanz des Standortes im wohnortnahen Versorgungsnetz des östlichen Stadtgebiets der Stadt Lippstadt, die nicht mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und die Nichtexistenz negativer städtebaulicher Auswirkungen.

Damit entspricht das Erweiterungsvorhaben den im EHK der Stadt Lippstadt definierten Zielvorstellungen und Grundsätzen in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung, obwohl es sich außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche befindet“ (HEMEL + TACKE 2023A).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach der Aufstellung des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr das Plangebiet über die bereits vorhandenen öffentlichen Straßen erreichen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BHKG sind die Angaben des Arbeitsblattes „W 405“ (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVGW als Grundschutz zur Löschwasserversorgung zu beachten und umzusetzen.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zum Bau des größeren Aldi-Marktes mit den dazugehörigen Nebenanlagen handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es derzeit keine weiteren Planverfahren in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die zu Kumulierungen führen könnten.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (z. B. § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsforgang berücksichtigt werden.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind somit nicht aufgetreten.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Lippstadt. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsterminus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Stadt nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Lippstadt ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt.

Das Plangebiet umfasst das Gelände eines Lebensmitteldiscounters in Lippstadt. Der Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist der Wunsch des Betreibers, die Verkaufsfläche des bestehenden Discounters zu erweitern. Im Rahmen betrieblicher Marktanpassungen soll zudem eine umfassende Modernisierung der Betriebsstätte in die Wege geleitet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele wird tabellarisch im Anhang 1 aufgeführt. Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt „Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Der Landschaftsplan I „Obere Lippetalung/Geseker Unterbörde“ trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und den deckungsgleichen Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

Das ca. 0,49 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt liegt im Zentrum des Gewerbegebiets Am Mondschein, im Osten von Lippstadt. Es ist überwiegend versiegelt, da es derzeit bereits als Standort eines Aldi-Marktes mit dazugehörigen Parkplätzen genutzt wird. Nördlich des Parkplatzes befindet sich ein Gehölzstreifen mit Gehölzarten wie Hainbuche, Kirsche, Robinie, Weide, Hartriegel, Weißdorn, Rose und Holunder. Im Osten wird das Plangebiet durch ein Gebüschstreifen aus Weide, Rose, Liguster und Hartriegel begrenzt. Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Rabatte mit sechs Einzelbäumen (Pappeln, Eberesche, Hainbuche, Robinie). Die Bäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 15 und 50 cm auf. Die

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Rabatte selbst wird überwiegend von Ziergehölzen wie z. B. Spiersträuchern eingenommen, die extrem zurückgeschnitten wurden. Innerhalb der Rabatte wurde bei der Ortsbegehung am 10.10.2023 ein Vorkommen von Mauereidechsen festgestellt.

Rund um das Plangebiet grenzen Gewerbebetriebe an. Westlich verläuft die Straße „Am Mondschein“ und nördlich der Fuß- und Radweg „Im Wasen“. Der Bereich östlich des Plangebiets ist auf dem Luftbild (s. Abb. 6) noch als Brachfläche zu erkennen, wurde aber bereits für ein künftiges Bauvorhaben geräumt und stellt sich als überwiegend geschotterte und teils asphaltierte Fläche dar (vgl. Abb. 14).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Abbruch der Bestandsgebäude und ein geringfügiger Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen einhergeht. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer geringen, nicht relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung, das Schutzgut Klima und Luft und das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden ausgeschlossen. Durch die bestehende Bebauung und anthropogenen Überprägung wird es keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche geben.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Breitflügelfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Zwergfledermaus und die Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung des Gebäudes wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung von Gebäuden methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den Abbrucharbeiten ist daher zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen, um so eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle des Gebäudes.

Bei einer vorhandenen Quartiernutzung des abzubrechenden Gebäudes ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kästen frei anfliegen können.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mauereidechse

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollten während der Winterruhe der Mauereidechsen (ab Ende September bis März) auf der Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgen.

Da im Plangebiet keine zusätzlichen Versiegelungen vorgesehen sind, im Bereich der Stellplätze eine weitere Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entsiegelt werden soll und vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet auch jetzt schon kein geeignetes Habitat darstellt, sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken.

Alle an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Boden und Fläche

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch Oberflächengewässer beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Eingriffsbewertung

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 1.980 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 2.604 Biotoppunkte.

Demnach entsteht durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ kein Kompensationsdefizit. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Erweiterungsvorhaben entspricht den im EHK der Stadt Lippstadt definierten Zielvorstellungen und Grundsätzen in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung, obwohl es sich außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche befindet.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es derzeit keine weiteren Planverfahren in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die zu Kumulierungen führen könnten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Lippstadt ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BR ARNSBERG (2012): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Blatt 2. WWW-Seite: <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/blatt2.pdf>
letzter Zugriff am 06.10.2023.
- HEMPEL + TACKE (2023A): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Lippstadt. Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. Stand 06/ 2023. Bielefeld.
- HEMPEL + TACKE (2023A): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Lippstadt. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. Planzeichnung. Stand 06/ 2023. Bielefeld.
- HEMPEL + TACKE (2023C): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Lippstadt. Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“. Stand 06/ 2023. Bielefeld.
- KREIS SOEST (2003): Kreis Soest. Landschaftsplan I – „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“. Festsetzungskarte. Stand Juni 2003. WWW-Seite: https://www.kreis-soest.de/fileadmin/user_upload/01_kreis-soest.de/Umwelt_und_Verbraucher/Umwelt/Landschaftsplanung/PDF/LP_I_Festsetzungskarte.pdf
letzter Zugriff: 06.10.2023.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
letzter Zugriff am 04.10.2023.
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. WWW-Seite: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>
letzter Zugriff am 09.10.2023.
- LWL (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Bezirksregierung Arnsberg. Landschaftsverband Westfalen-Lippe. 2010. Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Lebensmittelmarkt Am Mondschein“ in Verbindung mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen. Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

MUNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml?jsessionid=4B01EE9BE0719DD4DAF0588951714D6F>
letzter Zugriff am 06.10.2023.

WMS-FEATURE (2023): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
letzter Zugriff am 06.10.2023.

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang 1

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|-----------------|---|---|
| Tiere, Pflanzen | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 | Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). |
| | BNatSchG § 44 | [1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). |
| | Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1 | Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen. |
| | Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7 | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ... |
| | BauGB § 1a Abs. 3 | Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. |

Anhang 1

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|-----------------|---|---|
| Tiere, Pflanzen | Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1 | Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. |
| | Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1 | Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. |
| | Landesforstgesetz (LFoG) § 1a | Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. |
| | Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1 | Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. |
| Boden | Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1 | Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. |
| | Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1 | Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen. |

Anhang 1

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|-----------|--------------------------------------|---|
| Boden | BauGB § 1a Abs. 2 | Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen. |
| Fläche | BauGB § 1a Abs. 2 | siehe Boden |
| | LBodSchG § 1 Abs. 1 | siehe Boden |
| Wasser | WHG § 1 | Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. |
| | Landeswassergesetz (LWG) | Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz |
| | Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) | Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. |
| | BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten. |
| | BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3 | Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. |

Anhang 1

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|------------|--|--|
| Luft | BImSchG § 1 Abs. 1 und 2 | Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. |
| | TA Luft | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen. |
| | 22. und 23. BImSchV | siehe BImSchG. |
| | BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen. |
| Klima | BauGB § 1 Abs. 5 | Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. |
| | BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. |
| | BauGB § 1a Abs. 5 | Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. |
| Landschaft | BNatSchG § 1 | Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. |

Anhang 1

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|----------------------|---|---|
| Biologische Vielfalt | Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) | Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. |
| | BImSchG § 1 Abs. 1 | Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. |
| | BWaldG § 1 Abs. 1 | siehe oben |
| | Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt | Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. |
| | BNatSchG § 1 | siehe oben |
| | Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) | Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht. |

Anhang 1

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|----------------------|--|---|
| Biologische Vielfalt | BNatSchG § 19 | <p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p> |
| | BNatSchG § 44 | siehe oben |
| | BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. |
| | | |
| Natura 2000 Gebiete | BauGB | siehe Tiere, Pflanzen |
| | BNatSchG | siehe Tiere, Pflanzen |
| | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL) | Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. |
| | Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) | Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit. |

Anhang 1

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|---|--|---|
| Menschliche Gesundheit | BauGB | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. |
| | alle vorgenannten Fachgesetze | unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen |
| Bevölkerung | BauGB | siehe Mensch und menschliche Gesundheit |
| | alle vorgenannten Fachgesetze | unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen |
| Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | BauGB | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. |
| | Denkmalschutzgesetz (DSchG) | Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. |
| Emissionen | BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV | siehe Klima / Luft |
| | TA Lärm | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. |
| | 16. BImSchV | Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. |
| | DIN 18005 | Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. |
| Abfall und Abwässer | BauGB | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. |
| | Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)) | Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. |
| | WHG, LWG | siehe Tiere, Pflanzen / Wasser |

Anhang 1

| Schutzgut | Quelle | Zielaussage |
|--|--|---|
| Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie | BauGB | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. |
| | Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) | [1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. |